

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frauke Medri 563 2226 563 8405 frauке.medri@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.10.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0831/10</b> öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
<b>28.10.2010 Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit</b>		<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Mehrkosten durch Änderung des § 12a SGB II (Kinderwohngeld)</b>		

### Grund der Vorlage

Vorgesehene Änderung des § 12a SGB II zum 01.01.2011

### Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch neu zu regeln. Zum 01.01.2011 soll das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umfassend geändert werden.

Unter Anderem soll der § 12 a Satz 2 SGB II wie folgt geändert werden:

„Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.“

Dies bedeutet für den kommunalen Träger, dass es - entgegen der bisherigen Regelung - keine Möglichkeit mehr gibt, Leistungsberechtigte zu verpflichten, Wohngeld und Kinderzuschlag zu beantragen um damit zu erreichen, dass minderjährige Kinder im Haushalt nicht mehr bedürftig nach dem SGB II sind.

Bei Wegfall der Verpflichtung, diese vorrangigen Leistungen in Anspruch zu nehmen, ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten die Ansprüche aufgrund unterschiedlicher Gründe nicht realisieren werden.

Durch die Änderung des § 12 a SGB II ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 1.000.000 € bei den Kosten der Unterkunft zu rechnen.